

# **Statuten des Vereins "Niños en Xela – Kinderprojekt Guatemala"**

---

## **Art. 1 Name, Sitz und Konzeption**

Unter dem Namen "Niños en Xela – Kinderprojekt Guatemala" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in St.Gallen. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

## **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt eine organisatorische und finanzielle Unterstützung des Kinderprojekts Niños en Xela in Quetzaltenango (Guatemala). Das Projekt hat zum Ziel, sozial benachteiligten Kindern in Guatemala eine angemessene Schulbildung zu ermöglichen und sie bei gesundheitlichen Problemen zu unterstützen. Damit sich die Lebenssituation der ganzen Familie verbessern kann, werden in gewissen Fällen auch die Eltern und die Geschwister der Projektkinder unterstützt.

## **Art. 3 Mittel**

Zur Erreichung des Zwecks werden regelmässig Spenden gesammelt und Mitgliederbeiträge eingezogen, Patenschaften vermittelt, Veranstaltungen organisiert, Zeitungsberichte sowie Rundschreiben geschrieben.

## **Art. 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus Einzel- und Familienmitgliedern.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Anmeldung beim Vorstand erworben. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres gekündigt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Beschluss der jährlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied die Vereinsstatuten missachtet oder den Vereinsinteressen schadet. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wer eine Patenschaft für ein Projektkind übernimmt, kann wählen, ob er gleichzeitig auch eine Mitgliedschaft erwerben will oder nicht. Der Mitgliederbeitrag ist im Betrag für die Patenschaft eingeschlossen.

Die Mitglieder zahlen die von der Vereinsversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge. Wird der Mitgliederbeitrag nicht innerhalb des laufenden Geschäftsjahres bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft.

## **Art. 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisoren

## **Art. 6 Mitgliederversammlung**

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen. Sie tritt jährlich einmal zur Hauptversammlung zusammen um folgende Geschäfte zu erledigen:

- Genehmigung des Protokolls des Vorjahres
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstands
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entlastung des Vereinsvorstands und der Kontrollstelle
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Revisoren
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Entscheidung über die vom Vorstand unterbreiteten und die aus dem Kreis der Mitglieder gestellten Anträge
- Ausschluss von Mitgliedern

Der Mitgliederversammlung vorbehalten ist zudem die Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins.

### **Art. 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, der Kassiererin/dem Kassierer, der Aktuarin/dem Aktuar und den Ressortleiterinnen/Ressortleitern. Alle sind ehrenamtlich tätig.

Die Präsidentin/der Präsident zeichnet zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv. Sie werden für ein Jahr gewählt.

Der Vorstand tritt je nach Bedarf zusammen. Er vertritt den Verein nach aussen.

Dem Vorstand obliegen:

- Die Vorbereitung der jährlichen Mitgliederversammlung
- Die Einberufung der ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- Die Führung der Vereinsbuchhaltung
- Die Information der Mitglieder
- Die Erledigung aller Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übergeben sind

### **Art 8. Die Revisorinnen/die Revisoren**

Die Revisorinnen/die Revisoren haben mindestens einmal im Jahr die Vereinsrechnung zu prüfen und darüber der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

### **Art. 9 Finanzen**

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliederbeiträge sowie durch Spenden und diverse Veranstaltungen.

Die Mitglieder sind zur Leistung des Mitgliederbeitrags verpflichtet. Eine weitere finanzielle Verpflichtung gegenüber dem Verein besteht nicht.

Für allfällige entstandene Schulden haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.

### **Art 10 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Ein allfälliger Liquidationserlös ist einer steuerbefreiten Institution mit einer vergleichbaren gemeinnützigen Zielsetzung zu übertragen.

### **Art. 11 Allgemeine Bestimmungen**

Nicht in diesen Statuten geregelte Fragen unterliegen den Bestimmungen von Art. 60 ff des ZGB.

Die vorliegenden revidierten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2010 geändert und ersetzen die Gründungsstatuten vom 30. April 1999 per sofort.



Die Präsidentin  
Katrin Braun



Die Vizepräsidentin  
Marianne Keller